



**Motion von Julia Küng, Klemens Iten, Simon Leuenberger, Ronahi Yener und Katharina Jans**  
**betreffend Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments im Kanton Zug**  
(Vorlage Nr. 3846.1 - 17952)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 19. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Dezember 2024 haben Julia Küng, Klemens Iten, Simon Leuenberger, Ronahi Yener und Katharina Jans eine Motion betreffend Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments im Kanton Zug eingereicht (Vorlage Nr. 3846.1 - 17952). Der Kantonsrat hat die Motion am 19. Dezember 2024 an den Regierungsrat überwiesen.

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag zur Motion und gliedern diesen wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Jugendparlamente in der Schweiz
4. Gesetzliche Grundlagen für ein öffentlich-rechtliches Jugendparlament
5. Beurteilung
6. Antrag

**1. In Kürze**

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, die nötigen gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen für ein kantonales Jugendparlament zu schaffen und ein solches zu errichten. Das kantonale Jugendparlament soll ein Antragsrecht gegenüber dem Kantonsrat sowie ein Anhörungsrecht bei jugendrelevanten Themen besitzen. Die Vorlage entspricht einer sehr ähnlich lautenden Motion betreffend Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments aus dem Jahr 2015 (Vorlage Nr. 2477. 1 - 14872). Der Regierungsrat kam in seiner damaligen Antwort zum Schluss, dass die Schaffung eines solchen Jugendparlaments nicht notwendig sei. Er verwies insbesondere auf den bereits etablierten Jugendpolititag, der als erfolgreiches Mittel zur Förderung der politischen Mitwirkung von Jugendlichen angesehen wird. An der Ausgangslage hat sich seither inhaltlich nichts geändert. Für die Einführung eines öffentlich-rechtlich organisierten Jugendparlaments im Sinne der vorliegenden Motion müsste eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, was der Kantonsrat dazumal bereits ausschloss.

Der Regierungsrat stellt fest, dass der bestehende Jugendpolititag ausreichend ist, um die zentralen Ziele der Förderung der politischen Mitwirkung von Jugendlichen sowie den direkten Austausch zwischen Jugendlichen und Politikerinnen und Politikern wirksam umzusetzen. Die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments bringt auch aus heutiger Sicht keinen nennenswerten Mehrwert, um die beabsichtigten Ziele zu erreichen.

**2. Ausgangslage**

Die Motion will die Grundlagen für die Errichtung eines kantonalen Jugendparlamentes mit einem Antragsrecht gegenüber dem Kantonsrat sowie einem Anhörungsrecht bei jugendrelevanten Themen schaffen.

Im Jahr 2015 reichte Kantonsrat Thomas Lötscher zusammen mit zwanzig Mitunterzeichnerinnen und -zeichnern eine sehr ähnlich lautende Motion betreffend die Schaffung eines kantonalen Jugendparlaments<sup>1</sup> ein. Im Jahr 2016 erklärte der Kantonsrat diese Motion teilerheblich im Sinne, dass man einem Jugendparlament auf privatrechtlicher Basis offen gegenüberstehe. Die Errichtung eines Jugendparlaments durch den Kanton selbst sowie ein Anhörungs- und Vorstossrecht lehnte der Kantonsrat ab. Diese Anliegen waren vom kantonsrätlichen Auftrag somit nicht erfasst, weshalb vom Regierungsrat in der Folge nur die privatrechtliche Form eines Jugendparlaments geprüft wurde. Der Regierungsrat kam damals zum Schluss, dass es für die Errichtung eines Jugendparlaments auf privatrechtlicher Basis keiner gesetzlichen Anpassungen bedarf. Die bestehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4) seien ausreichend. Gestützt auf § 34 Abs. 2 i.V.m. § 37 SHG sei auch eine Finanzierung oder finanzielle Beteiligung des Kantons bereits möglich.

Der Regierungsrat war zudem der Ansicht, dass aus inhaltlichen Gründen die Schaffung eines Jugendparlaments aus den folgenden Gründen nicht notwendig sei:

- Der bereits etablierte Jugendpolititag wurde als erfolgreiches Mittel zur Förderung der politischen Mitwirkung von Jugendlichen angesehen. Dieser ermögliche den direkten Austausch zwischen Jugendlichen und Politikerinnen und Politikern.
- Es sei nicht Aufgabe der Behörden, spezifische Wählergruppen zu bewirtschaften, da dies gegen die politische Neutralität verstossen würde.
- Die formale Struktur eines Jugendparlaments könne abschreckend wirken. Es wurde betont, dass solche Initiativen idealerweise von den Jugendlichen selbst ausgehen sollten.

Daher beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat im Jahr 2018, die Motion als erledigt abzuschreiben. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag an der Sitzung vom 8. November 2018 mit 51 zu 10 Stimmen.

## 2.1. Definitionen von «Jugendparlamenten»

Jugendparlamente lassen sich in zwei Gruppen einteilen, die sich hinsichtlich ihrer rechtlichen Form und den damit verbundenen Rechten unterscheiden: öffentlich-rechtliche Jugendparlamente und solche ohne gesetzliche oder verordnungsrechtliche Grundlage. Beiden Varianten ist gemeinsam, dass sie parteipolitisch unabhängig sind und in der Regel von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen selbständig organisiert und geführt werden. Auf diese Weise leisten sie einen wichtigen Beitrag zur politischen Bildung, zur Mitbestimmung sowie zur Förderung des Engagements Jugendlicher und junger Erwachsener. Jugendparlamente bieten jungen Menschen die Möglichkeit, politische Prozesse kennenzulernen, sich in politischer Diskussion zu üben und sich aktiv an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit können sie die Perspektive der Jugend in politische Diskussionen auf allen politischen Ebenen der Schweiz einbringen.

### *Öffentlich-rechtliche Jugendparlamente*

Ein öffentlich-rechtliches Jugendparlament ist ein fest eingerichtetes Gremium, das in die politische Struktur einer staatlichen Institution eingebunden ist. Die Form sowie Rechte und Pflichten sind auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe geregelt. Diese Jugendparlamente besitzen in der Regel Anhörungs- oder Mitspracherechte und können offizielle Anträge oder Empfehlungen an die politischen Gremien richten. Weiter verfügen sie oft über ein eigenes Budget, welches über den öffentlichen Haushalt finanziert ist.

---

<sup>1</sup> <https://kr-geschaefte.zug.ch/gast/geschaefte/1465>

### *Privatrechtlich organisierte Jugendparlamente*

Privatrechtlich organisierte Jugendparlamente sind nicht direkt in politische Institutionen eingebunden und verfügen über keine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung. Sie besitzen keine Anhörungs- oder Mitspracherechte und haben daher ausschliesslich informellen und beratenden Charakter. Die Finanzierung erfolgt oft zivilgesellschaftlich durch Vereine oder Stiftungen, welche mittels Leistungsverträgen o.ä. durch die öffentliche Hand unterstützt werden können. Diese Jugendparlamente bringen ihre Anliegen indirekt ein, in dem sie politische Diskussionen initiieren, Diskussionsrunden organisieren, Positionspapiere erarbeiten oder – wie jede andere Gruppierung auch – Petitionen den jeweiligen Parlamenten oder Exekutiven überreichen. Weiter können Jugendparlamente in einem spezifischen Thema mit gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gemeindelegislative, des Kantonsrats oder mit Mitgliedern von (Jung-)Parteien zusammenarbeiten, die ein Anliegen stützen und beispielsweise Motionen, Postulate oder Initiativen einreichen.

#### 2.2. Aktuelle Situation im Kanton Zug

Im Kanton Zug gibt es aktuell kein Jugendparlament im Sinne der Motion, welches ein Antrags- und Anhörungsrecht gegenüber dem Kantonsrat beinhaltet.

Vergleichbar mit einem privatrechtlich organisierten Jugendparlament ohne Antrags- und Anhörungsrecht besteht im Kanton Zug seit 2011 jedoch der «kantonale Jugendpolittag». Diesen führt die Fachstelle «punkto Eltern, Kinder & Jugendliche» im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarung mit der Direktion des Innern durch. An diesem Anlass können sich Jugendliche mit Regierungsrätinnen und Regierungsräten, Kantonsrätinnen und Kantonsräten sowie Vertreterinnen und Vertretern der Zuger Gemeinden austauschen und in einen Dialog treten. Die Ziele sind insbesondere die Stärkung des Interesses für politische Themen bei den Jugendlichen und dass sie die politischen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde persönlich kennenlernen. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Polittages können einzelne Anliegen den Politikerinnen und Politikern mitgegeben werden, damit sie die Themen in geeigneter Weise auf die politische Agenda setzen. Der Jugendpolittag ist jeweils sehr gut besucht. Im Jahr 2024 nahmen rund 100 Jugendliche aus allen Zuger Gemeinden daran teil, und über 20 Gemeinde-, Kantons- und Regierungsrätinnen und -räte vertraten die politischen Gremien an diesem Tag. Diskutiert wurden insbesondere Themen aus den Bereichen der Schule, der Partizipation und der öffentlichen Infrastruktur (Verkehr, Jugendräume, Freizeit etc.).

Weiter existiert auf Gemeindeebene das Kinderparlament in Cham. Es besteht seit dem Jahr 2022 als privatrechtlich organisiertes Kinderparlament, welches von der örtlichen Jugend- und Gemeinwesenarbeit organisiert wird. Das Kinderparlament Cham initiierte z.B. den Bewegungspark für Kinder, welcher 2024 im Papieri-Areal eröffnet wurde.

### **3. Jugendparlamente in der Schweiz**

In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bestehen aktuell rund achtzig Jugendparlamente (auch Jugendräte oder Jugendforen genannt). Grossmehrheitlich sind die Jugendparlamente auf gemeindlicher Ebene angesiedelt.<sup>2</sup>

#### 3.1. Jugendsession des Bundes

Die Eidgenössische Jugendsession ermöglicht jährlich 200 Jugendlichen aus allen Kantonen, einen Einblick in die Strukturen, Inhalte und Abläufe der Schweizer Politik zu erhalten. Gemeinsam vertiefen sie aktuelle gesellschaftspolitische Themen, diskutieren Lösungsansätze, erhalten Inputs von Expertinnen und Experten und formulieren Forderungen. Diese vertreten sie

---

<sup>2</sup> <https://dsj.ch/jugendparlamente/>

dann vor dem versammelten Plenum im Nationalratssaal. So bekommen die Jugendlichen die Möglichkeit, ihrer Stimme Gehör zu verschaffen und mit politischen Prozessen und Mitwirkungsmöglichkeiten vertraut zu werden. Die Jugendsession ist kein öffentlich-rechtliches Jugendparlament, hat jedoch das Recht, Petitionen an das eidgenössische Parlament zu richten.

### 3.2. Jugendparlamente in den Kantonen

Öffentlich-rechtliche Jugendparlamente bestehen z.B. in den Kantonen Zürich, Freiburg, Wallis oder Genf. Sie haben die Möglichkeit, direkt ihre Anliegen an den Kantonsrat zu richten.

Beispielsweise forderte das Jugendparlament Zürich die Einrichtung einer Fachstelle für Kinder- und Jugendrechte. Dieses Anliegen wurde von der zuständigen kantonsrätlichen Kommission aufgenommen und als Postulat 2022 an den Regierungsrat überwiesen.

In den allermeisten Kantonen existieren privatrechtlich organisierte Jugendparlamente ohne direktes Antragsrecht an den Kantonsrat. Inhaltlich sowie in Bezug auf Form und Durchführung der Parlamentssitzungen unterscheiden sich die beiden Varianten von Jugendparlamenten nicht signifikant.

### 3.3. Jugendparlamente in Gemeinden und Städten

Auch diverse Gemeinden in der Schweiz haben unter unterschiedlichen Namen wie «Jugendparlament» oder «Jugendrat» solche Partizipationsgefässe für Jugendliche geschaffen. Einzelne sind in den Gemeindeordnungen verankert (z.B. in den Städten Zürich, Luzern, Lausanne), die meisten dieser Gefässe sind als Projekte der Jugendarbeit organisiert. Vorstösse auf Gemeindeebene haben z.B. einen späteren Schulbeginn am Morgen, einen Nachtbetrieb des öffentlichen Verkehrs, eine Ausdehnung von Freizeitangeboten wie etwa ein Jugendkulturzentrum und die Nutzung des öffentlichen Raumes zum Inhalt. Weiter haben einzelne Jugendparlamente das Recht, Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie Verwaltungsmitglieder in ihre Gremien einzuladen, um sich über den aktuellen Stand von Projekten informieren zu lassen.

## 4. Gesetzliche Grundlagen für ein öffentlich-rechtliches Jugendparlament

Wie bereits im Rahmen der Beantwortung der Motion von Thomas Lötscher (Vorlage Nr. 2477.1 – 14872) dargelegt, ist für die Einführung eines Jugendparlamentes auf privatrechtlicher Basis ohne ein Vorstossrecht gegenüber dem Kantonsrat und ein Anhörungsrecht bei jugendrelevanten Themen keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen notwendig. Für die Einführung eines öffentlich-rechtlich organisierten Jugendparlamentes im Sinne der vorliegenden Motion müsste eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, welche z.B. das Wahlverfahren, die Organisation und die Zuständigkeiten sowie das Anhörungs- und Vorschlagsrecht regelt. Zudem wären die Schnittstellen zur Verwaltung sicherzustellen und entsprechende finanzielle Mittel im Kantonsbudget bereitzustellen.

Zu prüfen wäre, ob die Regelung in Form eines neuen Gesetzes oder mittels eines allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlusses erfolgen soll.

Weitergehende Anpassungen könnten je nach Ausgestaltung und Kompetenzen des Jugendparlamentes hinzukommen. Zum Beispiel müssten der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) und der Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrats vom 26. September 2013 (GO RR; BGS 151.1) überprüft und ggf. angepasst werden.

## 5. Beurteilung

Der Regierungsrat ist sich der Wichtigkeit der Förderung der politischen Partizipation von jungen Menschen bewusst und unterstützt grundsätzlich die Stärkung der politischen Bildung und

des gemeinsamen Dialogs zwischen offiziellen Vertreterinnen und Vertretern der Politik mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Frage, ob die geforderte Einführung eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments mit einem Antragsrecht gegenüber dem Kantonsrat sowie ein Anhörungsrecht bei jugendrelevanten Themen für diese Zielerreichung zweckmässig und verhältnismässig ist, ist unter formalen und inhaltlichen Aspekten zu beantworten.

### 5.1. Formale Aspekte

Ein öffentlich-rechtliches Jugendparlament ist mit einem hohen organisatorischen und rechtlichen Aufwand verbunden. Die Einrichtung eines solchen Gremiums erfordert die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen und die Anpassung bestehender Geschäftsordnungen von Parlament und Regierung.

Neben der rechtlichen Verankerung sind auch personelle und finanzielle Aspekte zu berücksichtigen: Für eine funktionierende Struktur und Kontinuität sind personelle Ressourcen für Koordinationsaufgaben und eine fachliche Begleitung erforderlich. Weiter werden eine geeignete Infrastruktur und eine Finanzierung über den Kantonshaushalt benötigt. Ein öffentlich-rechtliches Jugendparlament wäre dabei mit deutlich höheren Kosten verbunden als der bestehende Zuger Jugendpolititag. Da mit dem Jugendpolititag bereits ein funktionierendes Format besteht, erscheint die Schaffung einer zusätzlichen Struktur weder notwendig noch angezeigt.

### 5.2. Inhaltliche Aspekte

Jugendparlamente sind wichtige Plattformen für ein aktives Mitwirken der Jugendlichen in politischen Fragen und für die politische Bildung. Jugendliche können so strukturiert ihre Anliegen, Ideen und Meinungen einbringen und lernen, politische Prozesse und die Funktionsweise staatlicher Institutionen zu verstehen. Diese Erfahrungen tragen zu einem vertieften Verständnis demokratischer Prinzipien bei, stärken die politische Kompetenz der Teilnehmenden und führen im Idealfall langfristig zu einem stärkeren Engagement in der Gesellschaft und einem erhöhten Vertrauen in die demokratischen Institutionen.

Der Jugendpolititag im Kanton Zug erfüllt viele dieser Aufgaben, auch wenn er nicht über ein Antragsrecht gegenüber dem Kantonsrat und ein Anhörungsrecht bei jugendrelevanten Themen verfügt. Seit vielen Jahren bietet er Jugendlichen eine konstante Möglichkeit zur politischen Mitsprache und Bildung. Dadurch, dass traditionell zahlreiche Mitglieder aller Räte im Kanton Zug am Jugendpolititag teilnehmen, kann ein Austausch stattfinden, sodass die Anliegen der Jugend gehört werden und so in die Politik einfliessen können. In der Vergangenheit wurden im Nachgang zum Jugendpolititag beispielsweise schön öfters Anliegen der Jugendlichen von den anwesenden Parlamentarierinnen und Parlamentarier aufgenommen und mittels Vorstösse in die Parlamentsdebatten eingebracht. Zudem besteht mit dem Jugendpolititag eine niederschwellige Möglichkeit, sich zu beteiligen, da er allen interessierten Jugendlichen offensteht – ganz ohne Verpflichtung zu einer dauerhaften Mitwirkung in einem Jugendparlament. Auch aus inhaltlicher Sicht besteht somit mit dem Jugendpolititag bereits ein niederschwelliges, bewährtes und wirksames Beteiligungsformat für Jugendliche, das die Einführung eines zusätzlichen Jugendparlaments weder notwendig noch zielführend erscheinen lässt.

### 5.3. Fazit

Die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments bringt aus Sicht des Regierungsrates keinen nennenswerten Mehrwert, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Der Aufwand eines solchen Jugendparlaments gegenüber einem nicht öffentlich-rechtlichen Angebot wie dem Zuger Jugendpolititag ist unverhältnismässig hoch, insbesondere der Initialaufwand zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage und die laufenden Aufwände zur Sicherstellung eines ordnungsgemässen Betriebs eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments wären beträchtlich. Auch wenn dem Zuger Jugendpolititag kein Recht auf eine Anhörung und Antragstellung zusteht, zeigen die Erfahrungen im Kanton Zug mit dem Jugendpolititag der letzten Jahre, dass die Ziele der politischen Bildung und Teilhabe der Jugendlichen bereits mit den vorhandenen

Strukturen umgesetzt werden. Entscheidend ist, dass der Anlass jeweils von Gemeinde-, Kantons- und Regierungsratsmitgliedern besucht wird und so die Möglichkeit besteht, ein Anliegen am Polittag anwesenden gewählten Vertreterinnen und Vertretern mitgeben zu können. Im Rahmen des Jugendpolittags besteht zudem die Möglichkeit, entsprechende Petitionen einzureichen oder zu initiieren. Das Bestehen des Jugendpolittages bleibt gesichert, da die organisierende Fachstelle «punkto Eltern, Kinder & Jugendliche» weiterhin im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton unterstützt wird.

## **6. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Julia Küng, Klemens Iten, Simon Leuenberger, Ronahi Yener und Katharina Jans betreffend Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Jugendparlaments im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3846.1 - 17952) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 19. August 2025

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart